

8/SN-199/ME



An das
 Bundesministerium für Finanzen
 z. Hd. Herrn Mag. Helmut Beitl
 Himmelpfortgasse 4 – 8/Abtlg. IV/4
 Postfach 2
 1015 Wien

elektronisch voraus an: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 8. November 2004
 GH/SST/Georgien.doc

Betreff: **Stellungnahme zum Doppelbesteuerungsabkommen
 Österreich – Georgien (GZ. 04-2282/8-IV/4/04)**

Sehr geehrter Herr Mag. Beitl!

Wir danken für die Übermittlung des vorgenannten Abkommensentwurfes zur Stellungnahme und erlauben uns, hiezu wie folgt auszuführen:

Die Industriellenvereinigung begrüßt die Verhandlungen Österreichs mit der Republik Georgien zur Modernisierung des Doppelbesteuerungsabkommens, um die wirtschaftlichen Beziehungen weiter abzusichern. Da der Entwurf weitgehend den OECD-Grundsätzen folgt, bestehen hiezu keine grundsätzlichen Vorbehalte.

Bei der Definition des **sachlichen Anwendungsbereiches (Art. 2)** werden in Absatz 2 auch die Lohnsummensteuern angeführt, im Absatz 3 die Kommunalsteuer aber nicht genannt. Eine Klarstellung wäre diesbezüglich hilfreich.

Die Vereinbarung einer Betriebsstättenfrist für **Bauausführungen und Montagen** von nur 6 Monaten (**Art. 5 Abs. 3**) ist nicht OECD-konform und sollte von österreichischer Seite nur dann akzeptiert werden, wenn ansonsten kein positiver Verhandlungsabschluss möglich erscheint. Eine Erweiterung der Betriebsstättendefinition um Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen wäre aus unserer Sicht zweckmäßig, um Qualifikationskonflikte (zwischen Art. 12, Art. 7 und Art. 21) zu vermeiden.

Die vorgesehene Höhe der Quellensteuer auf **Dividenden (Art. 10)** - bei Portfolio-Dividenden von 10 % bzw. Schachteldividenden 0 % oder 5 % - stellt eine Verbesserung gegenüber dem OECD-Musterabkommen dar und wird begrüßt. Allerdings halten wir die Mindestbeteiligung von mindestens 50 % des Kapitals und von mehr als 2 Mio. Euro – als Voraussetzung für eine Nullbesteuerung – für zu hoch, so dass die Steuerbefreiung in der Praxis kaum vorkommen würde. Eine Herabsetzung der Mindest(kapital)beteiligung (Beteiligungsverhältnis bzw. Kapitaleinsatz) wäre daher anzuraten.

Die Verankerung des ausschließlichen Besteuerungsrechts für **Zinsen (Art. 11)** und **Lizenzgebühren (Art. 12)** im Wohnsitzstaat des Empfängers beurteilen wir aus wirtschaftlicher Sicht positiv.

Art. 13 Abs. 5 (Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen) sieht vor, dass im Falle eines Ansässigkeitswechsels der ehemalige Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen behält, wenn diese Veräußerung innerhalb von 5 Jahren nach dem Wegzug erfolgt. Eine solche Regelung entspricht nicht dem OECD-Musterabkommen und sollte daher entfallen.

Art. 25 (Verständigungsverfahren) ist OECD-konform. Wünschenswert wäre aber die Verankerung der Möglichkeit, bei Streit oder Zweifelsfällen, die durch ein Verständigungsverfahren innerhalb einer bestimmten Frist nicht gelöst werden können, durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Österreich hat in einigen Doppelbesteuerungsabkommen solche Klau-seln bereits einbezogen.

Der DBA-Entwurf sieht den sog. „großen Informationsaustausch“ (**Art. 26**) vor, wonach die Vertragstaaten auch Informationen austauschen können, die zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts erforderlich sind. Aus unserer Sicht wäre ein kleiner Informationsaustausch vorzuziehen.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Dr. Wolfgang Seitz
Bereichsleiter


Mag. Gernot Haas
Projektleiter